



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 3/25

18.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 4. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8, 49593 Bersenbrück, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Fürstenau Blatt 3841 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Fürstenau	14	328	Gebäude- und Freifläche, Carl-Orff-Str. 5	632

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 210.000,00 €

Objektbeschreibung: Zweifamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie angebauter Garage. Das Gebäude wird als Zweifamilienhaus genutzt. Die Erschließung der Wohnungen erfolgt über ein gemeinsames, innenliegendes Treppenhaus. Neben den Wohnräumen sind die üblichen Neben- und Abstellflächen vorhanden.

Das Gebäude wurde im Jahr 1999 errichtet. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Die Dachgeschosswohnung wird derzeit genutzt und ist mit einem eingetragenen Dauerwohnrecht belastet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Emons
Dipl. Rechtspfleger (FH)